

## Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen

Die Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen ist (leider) in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im Sozialhilferecht (SGB XII). Diese Aufspaltung, je nachdem, ob eine seelische Behinderung vorliegt oder eine geistige und/oder körperliche, kann auf der Verwaltungsebene zu Kompetenzproblemen führen. Muss der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerichtlich verfolgt werden, kommt es ebenfalls zu einer Aufspaltung der dafür vorgesehenen Rechtswege, nämlich zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, soweit es um das SGB VIII geht, und zur Zuständigkeit der Sozialgerichte, wenn es um das SGB XII geht. Umso erfreulicher ist es, wenn festzustellen ist, dass die obersten Gerichte beider Rechtswege in Fragen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche an einem Strang ziehen. Das ist jetzt in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geschehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über den Anspruch auf Bewilligung einer heilpädagogischen Reittherapie für ein an Autismus leidendes Kind zu entscheiden. Der Jugendhilfeträger hatte eine Hilfe abgelehnt, da es sich bei der Therapie um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation handele, die nicht in die Heilmittel-Richtlinie aufgenommen worden sei.

Anknüpfend an zwei wichtige Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Heilmitteln und Hilfsmitteln (Petö-Therapie und Hörgerätebatterien), die als Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 2 SGB XII nicht in Betracht kamen, weil sie in der gesetzlichen Krankenversicherung als Leistung nicht vorgesehen waren, hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil v. 18.10.12 – 5 C 15/11) ebenso wie das Bundessozialgericht entschieden, dass die Reittherapie eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein kann, sodass Leistungsausschlüsse aus der gesetzlichen Krankenversicherung hinsichtlich der medizinischen Rehabilitation nicht maßgeblich sind.

Der entscheidende Gesichtspunkt ist nach der Rechtsprechung beider Obergerichte, welcher Zweck mit der jeweiligen Leistung verfolgt wird, welche Bedürfnisse des behinderten Kindes ausgeglichen werden sollen. Der Leistungsgegenstand (z. B. Therapie) ist daher nicht geeignet, die medizinische Rehabilitation von der sozialen Rehabilitation abzugrenzen. Die Aufgaben der sozialen Rehabilitation gehen mithin viel weiter und sind auch in § 55 SGB IX nicht abschließend aufgezählt.

Insoweit war in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch zu entscheiden, ob das heilpädagogische Reiten unter § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX fällt und damit nur für noch nicht eingeschulte Kinder beansprucht werden kann. Das hat das Bundesverwaltungsgericht abgelehnt und ausgeführt, dass § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX keine abschließende spezielle Regelung sei, die die Anwendung des § 55 Abs. 1 SGB IX ausschliesse. Das gesamte Leistungssystem der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX sei vielmehr offen gestaltet. Somit ist ein weiterer Anwendungsbereich für die soziale Rehabilitation, die gerade bei Kindern mit Behinderung eine große Bedeutung hat, eröffnet.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht weist noch einen weiteren wichtigen Aspekt auf: Die Eltern hatten die Therapie wegen der behördlichen Ablehnung der Leistung zunächst selbst organisiert (sog. Selbstbeschaffung § 36a Abs. 3 SGB VIII) und sich dabei auf eine Bescheinigung eines Kinderarztes verlassen. Dieser Arzt zählt nicht zu den nach § 35a Abs. 1a SGB VIII genannten Fachkräften, die das Jugendamt bei einer Entscheidung über Eingliederungshilfemaßnahmen zwingend hinzuziehen muss. Diese Verpflichtung sieht das Bundesverwaltungsgericht als eine bloße verfahrensrechtliche Verpflichtung des Jugendamtes an, die im Klageverfahren auf Erstattung der Kosten der selbst beschafften Leistung keine Rolle mehr spielt. Im Klageverfahren kommt es nur darauf an, ob ein Anspruch auf die Eingliederungshilfeleistung bestanden hätte, was das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung festzustellen hat. Der Selbstbeschaffung im Falle der Ablehnung von Leistungen sind also keine weiteren Steine in den Weg gelegt. Es bleibt allerdings das Risiko, dass das Gericht später feststellt, dass der primäre Anspruch nicht bestanden hat. Um dieses Risiko zu mindern, bietet es sich an, in geeigneten Fällen sogleich nach der Ablehnung der Leistung durch den Jugendhilfeträger eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht zu beantragen.

Christian Grube

Die bundesweit tätige Sozietät BERNZEN  
SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater  
berät deutschlandweit Einrichtungen der  
sozialen Wirtschaft.

Besuchen Sie unsere Homepage und  
finden Sie Ihren Ansprechpartner unter

[www.msbh.de](http://www.msbh.de)

*Über den Autor:*

*Christian Grube war bis Ende Oktober 2009 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg. Herr Rechtsanwalt Grube hat neben seiner anwaltlichen Tätigkeit einen Lehrauftrag für Sozialrecht an der Universität Hamburg. Er ist Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschung an der Universität Hamburg und Mitglied der Ständigen Fachkonferenz I (Jugendhilferecht) am Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg.*

*Als Herausgeberbeirat der „Zeitschrift für Kind-schaftsrecht und Jugendhilfe“ (ZKJ) und Mitglied des Redaktionsbeirats der Zeitschrift „Sozialrecht aktuell“ ist Herr Rechtsanwalt Grube Ihr erster Ansprechpartner bei Fragen rund um die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe.*

Verantwortlich:

BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater, Partnerschaftsgesellschaft, Mönckebergstraße 19, 20095 Hamburg, Gerichtsstand: Amtsgericht Hamburg-Mitte  
Stz: Hamburg, Registergericht: Hamburg PR 663, Steuer-Nr.: 48/405/01096, Ust-IdNr.: DE 118 922 305